

Beschlussvorlage Nr. SG/2021/003 MV-02 BV

Federführend: Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2022	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

Beteiligung der Gemeinde Sottrum an den Kosten der Bürogemeinschaft

Sachverhalt:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sottrum hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sottrum anliegenden Beschlussvorschlag mit anliegender Entwurfsfassung der Vereinbarung beschlossen.

Die für die Sitzung am 10.01.2022 maßgebende Beschlussvorlage trägt die Nummer SG/03 MV-01 MV-01 BV. Diese Nummer ist durch einen fehlerhaften Bezug im Programm entstanden. Daher wird zur besseren Übersichtlichkeit mit dieser Vorlage die Präsentation der Verwaltung einschließlich auf den letzten Seiten des in der Sitzung erarbeiteten Beschlusstextes und der erarbeitete Entwurf mit dieser Vorlage zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeinderat stimmt den in der Anlage beigefügtem Entwurf der Vereinbarung für die Jahre 2021 und 2022 „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Sottrum und der Gemeinde Sottrum“ zu und beauftragt die Verwaltung, diese abzuschließen.

2. Der SGR nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Gemeinde Sottrum die Absicht hat, über einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 250.000 Euro zur Erweiterung des Rathauses zu beraten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Schnittstellenoptimierungsprozesses mit allen Mitgliedsgemeinden nach dem NFAG den Finanzausgleich neu festzulegen und dazu für alle Mitgliedsgemeinden

- a) eine Aufstellung der mittelfristigen Investitionsbedarfe,
- b) eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Aufgabenübertragung im Bereich der Kindergärten,
- c) finanzielle Auswirkungen bei Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen und Anpassung der Besteuerungsgrundlagen
- d) Darstellung der Geschäftsbeziehungen untereinander und deren umsatzsteuerlichen Auswirkungen
- e) Darstellung der Aufgabenwahrnehmung durch unzuständige Kommunen und deren finanzielle Auswirkungen (Straßen, Friedhöfe, Bahnhof ..)

zu erarbeiten und gemeinsam mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zur einheitlichen Beschlussfassung für die Räte vorzubereiten

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sottrum



Gemeinsame Sitzung des Samtgemeindeausschusses der
Samtgemeinde Sottrum

und

des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Sottrum am 10.01.2022

Vereinbarung zur Bürogemeinschaft

Sitzungsverlauf - Gliederung



1. Hintergrund
2. Allgemeine Informationen zur Rechtslage
3. Information zu einer Umfrage in Niedersachsen
4. Information zur Finanzierung einer Samtgemeinde und Finanzdaten der Samtgemeinde
5. Beschlussempfehlung der Verwaltung
6. Absatzweise Beratung des Vereinbarungsentwurfs



1. Hintergrund und Zielsetzung

➤ 2012

- Veränderung der Berechnungsweise der Samtgemeindeumlage (nur Steuerkraft)
- Keine verbindliche Regelung zur bis einschl. 2012 geleisteten Ausgleichszahlung der Gemeinde Sottrum

➤ 2018 / 2019

- Erhöhung der SG – Umlage)
- Starkes Wachstum der Gemeinde Sottrum) Wiederaufgreifen der Diskussion

➤ 2020

- Ausgleichszahlung i. H. v. 150.000 Euro, einmalig, ohne Vereinbarung

➤ 2021

- Auftrag der Gemeinde Sottrum an NSI für Vereinbarungsentwurf
- Gemeinde Sottrum signalisiert klar für 2021 und 2022 zu zahlen

1 Hintergrund und Zielsetzung



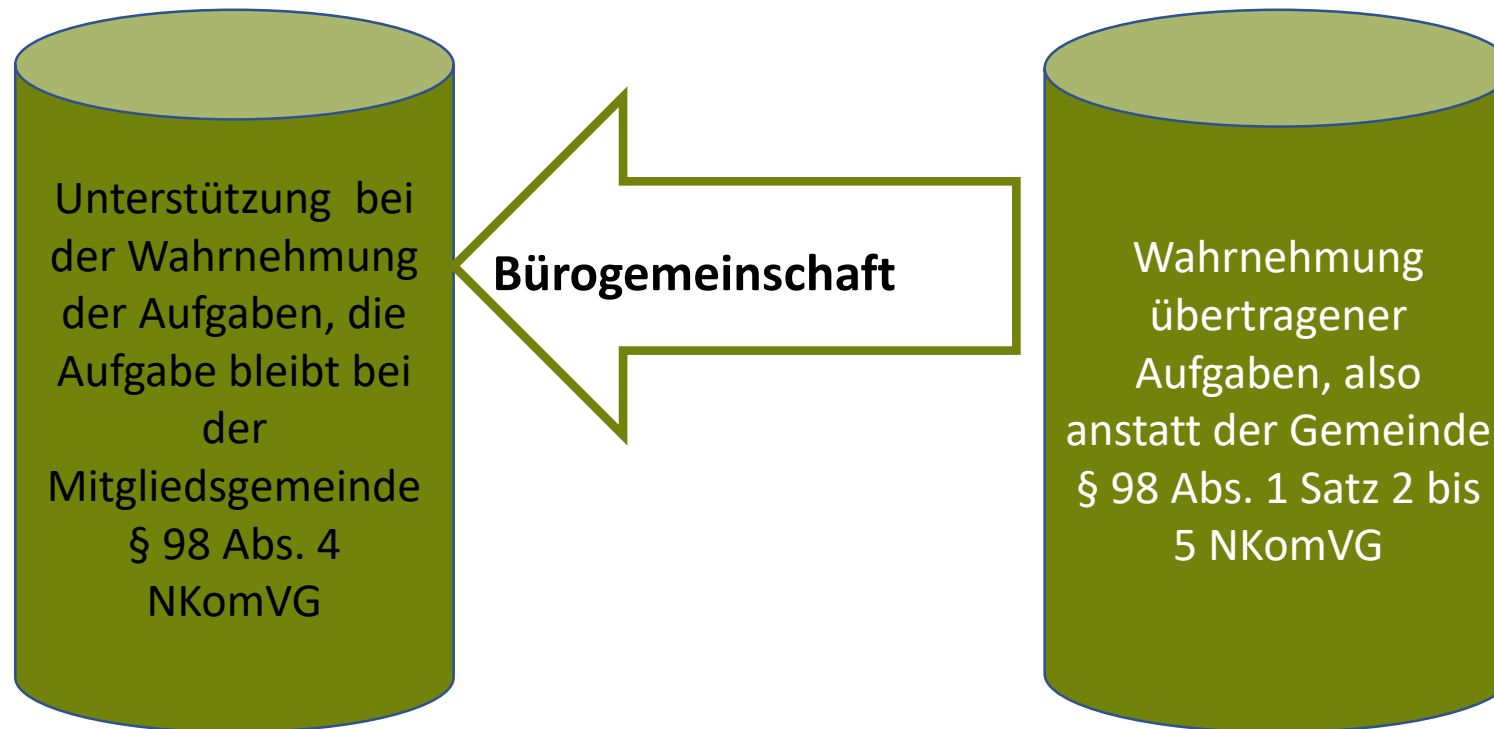
Entlastung des Schnittstellenoptimierungsprozess durch:

- langfristige Vereinbarung zwischen Samtgemeinde und Gemeinde Sottrum
- Ausgleichszahlung für die Jahre 2021 und 2022
- Ab 2023 Finanzierungen zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden grundsätzlich ausschließlich über die Instrumente des Finanzausgleichs – Umsatzsteuerpflicht vermeiden
- In 2022 abschließender gemeinsamer Prozess zur zukünftigen solidarischen Finanzierung der Samtgemeinde bezogen auf gleichmäßige Besteuerungsgrundlagen in allen Mitgliedsgemeinden, Verteilung der Schlüsselzuweisungen und Festlegung der Samtgemeindeumlage



2. Allgemeine Informationen zur Rechtslage

Es gibt zwei Arten der Aufgabenstellung für eine Samtgemeinde für ihre Mitgliedskommunen:





2. Allgemeine Informationen zur Rechtslage

- § 98 Abs 1 Satz 2 NKomVG behandelt die **Übertragung von Aufgaben**.
 - Eine Aufgabenübertragung würde bedeuten, dass die Samtgemeinde dies auch auf „eigene Rechnung“ und im eigenen Namen handelt (so ÖPNV und Partnerschaftsangelegenheiten laut Hauptsatzung).
- Die Bürogemeinschaft ist eine Unterstützung nach § 98 Abs. 4 NKomVG, die die Samtgemeinde für alle Gemeinde zu leisten hat.
- Diese Unterstützungen nach § 98 Abs. 4 NKomVG sind regelmäßig kostenfrei. Die Vereinbarung ist daher auch eine analoge Anwendung des § 98 Abs. 1 Satz 4 NKomVG.



2. Allgemeine Informationen zur Rechtslage

- Laut Kommunalaufsicht LK Rotenburg ist, „sofern eine Mitgliedsgemeinde wesentlich stärker unterstützt wird als andere, eine Kostenvereinbarung nicht ausgeschlossen, ist aber nicht zwingend zu vereinbaren.“
- „Die anderen Mitgliedsgemeinden könnten ebenfalls derartige Unterstützungen einfordern. Daher kann nicht von einer Bevorzugung gesprochen werden. Die Leistungsfähigkeit der Samtgemeindeverwaltung müsste dann allerdings entsprechend ausgebaut werden, was wohl zu einer höheren Umlage führen würde.“

„Im Rahmen der Schnittstellenoptimierung ist bisher nur über höhere Unterstützung aber nie über Aufgabenübertragung diskutiert worden.“



3. Information zu einer Umfrage in Niedersachsen

Fragestellung:

Erhebt Ihre Samtgemeinde nur eine Samtgemeindeumlage oder haben sich auch weitere Vereinbarungen zum Kostenersatz mit den Mitgliedsgemeinden vereinbart?

2. Wenn Sie eine Personalkostenerstattung vereinbart haben: Wie rechnen Sie diese ab? Führen Sie eine Spitzabrechnung durch oder bedienen Sie sich eines auf Annahmen basierten Systems?

3. Gibt es Vertragsmuster bzw. Muster zu Abrechnungsverfahren, die Sie Verfügung stellen könnten?

3. Information zu einer Umfrage in Niedersachsen



Fragestellung:

Erhebt Ihre Samtgemeinde nur eine Samtgemeindeumlage oder haben sich auch weitere Vereinbarungen zum Kostenersatz mit den Mitgliedsgemeinden vereinbart?

25 Samtgemeinden haben sich beteiligt, davon agieren 17 Samtgemeinden nur über die Samtgemeindeumlage, 4 über beide Instrumente, häufig aber ohne Vereinbarung, 2 nur mit Vereinbarungen und 2 sind in der Entscheidungsphase, eine davon ist die Samtgemeinde Sottrum.

3. Information zu einer Umfrage in Niedersachsen



Fragestellung:

Gibt es Vertragsmuster bzw. Muster zu Abrechnungsverfahren, die Sie Verfügung stellen könnten?

Eine Vereinbarung war beigefügt, keine Samtgemeinde hat die Vorgehensweise bisher unter dem Aspekt der Umsatzsteuer betrachtet, eine rät in der Umfrage vor dem Hintergrund dringend von derartigen Vereinbarungen ab. Alle Vorgehensweisen waren historisch gewachsen. In mehreren Fällen steckt ein von allen genutzter Bauhof hinter der Vereinbarung.

Kommunalaufsicht LK Rotenburg:

„Vergleichbare Konstellationen gibt es im Landkreis Rotenburg auch in den Samtgemeinden Selsingen, Sittensen und Tarmstedt, wo es keine Vereinbarungen über die Unterstützungsleistungen gibt.“

4. Information zur Finanzierung einer SG und Finanzdaten der SG Sottrum



Samtgemeinde

- Samtgemeindeumlage nach
 - Steuerkraft oder
 - Steuerkraft und EW-Zahl
- Schlüsselzuweisung nach Steuerkraft
- Gebühren und Beiträge

Mitgliedsgemeinde

- Grund- und Gewerbesteuern nach Hebesätzen
- Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer
- Sonstige Steuern wie Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer
- Gebühren und Beiträge

4. Information zur Finanzierung einer SG und Finanzdaten der SG Sottrum



Gegenüberstellung alte und neu Berechnung Samtgemeindeumlage				
Haushaltsjahr 2022				
	Samtgemeindeumlage 50 % EinwohnerInnen / 50 % Steuerkraftmesszahl hl 2022	Samtgemeindeumlage 100 % Steuerkraftmesszahl hl 2022	Samtgemeindeumlage Veränderungen durch geänderte Berechnung Umlageverfahren 2022	Samtgemeindeumlage Veränderungen durch geänderte Berechnung Addierter Wert 2020 - 2022
Ahausen	559.341,17 €	471.580,26 €	-87.760,91 €	-192.934,42 €
Böttersen	500.028,65 €	637.733,61 €	137.704,96 €	213.551,19 €
Hassendorf	355.176,65 €	309.925,46 €	-45.251,19 €	-102.075,06 €
Hellwege	311.745,87 €	248.132,43 €	-63.613,44 €	-103.204,64 €
Horstedt	396.308,73 €	357.762,18 €	-38.546,54 €	-85.819,25 €
Reeßum	495.015,03 €	386.714,32 €	-108.300,70 €	-257.062,70 €
Sottrum	2.382.383,91 €	2.588.151,73 €	205.767,82 €	527.544,87 €
	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €

4. Information zur Finanzierung einer SG und Finanzdaten der SG Sottrum



Übersicht Hebesätze Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Sottrum	440	380	380
Ahausen	440	330	380
Bötersen	400	340	400
Hassendorf	425	315	380
Hellwege	380	360	380
Horstedt	445	360	400
Reeßum	430	355	380

4. Information zur Finanzierung einer SG und Finanzdaten der SG Sottrum



Beispiel Einnahmen aus Steuern 2020

Steuereinnahmen Basisjahr 2020									
Gemeinde	Grundsteuer A	Hebesatz	Grundsteuer B	Hebesatz	Gewerbesteuer	Hebesatz	Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	Steuerkraftmeßzahl
Ahausen	31.250	440	247.474	330	157.262	380	844.513	38.538	1.319.037
Bötersen	28.214	400	134.681	340	452.398	400	490.792	38.518	1.144.603
Hassendorf	14.176	425	137.904	315	163.634	380	458.959	6.927	781.600
Hellwege	28.252	380	148.869	360	116.758	380	547.959	18.562	860.400
Horstedt	24.298	445	128.422	360	335.842	400	450.839	44.374	983.775
Reeßum	43.860	430	193.030	355	180.806	380	686.329	29.786	1.133.811
Sottrum	31.864	440	1.022.456	380	2.387.018	380	2.584.531	407.308	6.433.177
Gesamt:	201.914		2.012.836		3.793.718		6.063.922	584.013	12.656.403

4. Information zur Finanzierung einer SG und Finanzdaten der SG Sottrum



Beispielsrechnung bei Angleichung aller Hebesätze

Mögliche Steuereinnahmen Basisjahr 2020 bei Anhebung aller Steuersätze auf den höchsten Steuersatz									
Gemeinde	Grundsteuer A	Hebesatz	Grundsteuer B	Hebesatz	Gewerbesteuer	Hebesatz	Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	Steuerkraftmeßzahl
Ahausen	31.605	445	284.970	380	165.539	400	844.513	38.538	1.365.165
Bötersen	31.388	445	150.526	380	452.398	400	490.792	38.518	1.163.622
Hassendorf	14.843	445	166.360	380	172.246	400	458.959	6.927	819.336
Hellwege	33.085	445	157.140	380	122.903	400	547.959	18.562	879.648
Horstedt	24.298	445	135.557	380	335.842	400	450.839	44.374	990.910
Reeßum	45.390	445	206.624	380	190.322	400	686.329	29.786	1.158.451
Sottrum	32.226	445	1.022.456	380	2.512.651	400	2.584.531	407.308	6.559.172
Gesamt:	212.835		2.123.632		3.951.901		6.063.922	584.013	12.936.303
Höchster Steuersatz		445		380		400			
Mehreinnahme	10.921		110.796		158.183				279.900

4. Information zur Finanzierung einer SG und Finanzdaten der SG Sottrum



Übersicht Steuerkraftmesszahl, Basis 2021

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	Steuerkraftmesszahl
Ahausen	26.726	241.908	246.466	835.840	40.225	1.391.165
Bötersen	28.539	134.678	454.764	485.752	40.204	1.143.937
Hassendorf	9.038	140.352	283.930	454.248	7.232	894.800
Hellwege	28.209	150.162	70.337	542.331	19.373	810.412
Horstedt	25.254	129.368	327.358	446.210	46.315	974.505
Reeßum	44.916	199.299	133.968	679.281	31.089	1.088.553
Sottrum	31.216	1.058.182	2.547.901	2.557.994	425.124	6.620.417

4. Information zur Finanzierung einer SG und Finanzdaten der SG Sottrum



§ 6 N FAG Schlüsselzuweisungen an Samtgemeinden

- (1) ¹Für den Bereich einer Samtgemeinde werden die Schlüsselzuweisungen an die Samtgemeinde gezahlt, die insoweit als Gemeinde gilt. ²Steuerkraftmesszahl ist die Summe der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden. ³Für die Berechnung des Bedarfsansatzes gilt § 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einwohnergrößenzahl die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden tritt und für den Gemeindegrößenansatz die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden maßgebend ist.
- (2) **¹Die Samtgemeinde ist im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, mit den Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden so auszugleichen, dass diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Finanzmittelquellen ihre Aufgaben erfüllen können.** ²Für den Ausgleich kann auch die die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraft von Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht durch Umlagen erfasst wird.

5. Beschlussempfehlung der Verwaltung



Sachstand aus Sicht der SG Verwaltung

- Keine gesetzliche Verpflichtung zur Vereinbarung
- Finanzvolumen der Vereinbarung für den SG Haushalt und die SG Umlage von untergeordneter Bedeutung (3 -4 % der Umlage, von der 50 % die Gemeinde Sottrum trägt)
- Unklarheit belastet Verwaltung, Politik und Schnittstellenoptimierung

5. Beschlussempfehlung des Samtgemeindeausschusses vom 10.01.2022



Der Rat der Samtgemeinde Sottrum beauftragt die Verwaltung für die Haushalte der Samtgemeinde Sottrum ab dem Jahr 2023

1. Der Samtgemeinderat stimmt den in der Anlage beigefügtem Entwurf der Vereinbarung für die Jahre 2021 und 2022 „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Sottrum und der Gemeinde Sottrum“ zu und beauftragt die Verwaltung, diese abzuschließen.
2. Der SGR nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Gemeinde Sottrum die Absicht hat, über einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 250.000 Euro zur Erweiterung des Rathauses zu beraten.

5. Beschlussempfehlung der Verwaltung



3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Schnittstellenoptimierungsprozesses mit allen Mitgliedsgemeinden nach dem NFAG den Finanzausgleich neu festzulegen und dazu für alle Mitgliedsgemeinden

- a) eine Aufstellung der mittelfristigen Investitionsbedarfe,**
- b) eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Aufgabenübertragung im Bereich der Kindergärten,**
- c) finanzielle Auswirkungen bei Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen und Anpassung der Besteuerungsgrundlagen**
- d) Darstellung der Geschäftsbeziehungen untereinander und deren umsatzsteuerlichen Auswirkungen**
- e) Darstellung der Aufgabenwahrnehmung durch unzuständige Kommunen und deren finanzielle Auswirkungen (Straßen, Friedhöfe, Bahnhof ..)**

zu erarbeiten und gemeinsam mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zur einheitlichen Beschlussfassung für die Räte vorzubereiten.

6 . Absatzweise Beratung der Vereinbarung



Aufrufen des Textes in Word



Entwurf Stand: 10.12.2022,

gemeins. Sitzung SGA, VA Sottrum

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Samtgemeinde Sottrum und der Gemeinde Sottrum**

Die Samtgemeinde Sottrum und die Gemeinde Sottrum schließen auf der Grundlage des § 98 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Beschlüsse

des Rates der Samtgemeinde Sottrum vom xx.xx.2022,
nachstehend Samtgemeinde genannt und

des Rates der Gemeinde Sottrum vom xx.xx.2022,
nachstehend Gemeinde genannt,

folgende Verwaltungsvereinbarung als öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Aufgabenerfüllung der Verwaltungsaufgaben durch die Samtgemeinde für die Gemeinde Sottrum. Die Aufgaben der Verwaltung der Gemeinde werden seit dem 01.07.1969 von der Samtgemeinde wahrgenommen.

Die Unterstützung der Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Gemäß § 98 Abs. 4 NKomVG unterstützt die Samtgemeinde die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung leistet die Samtgemeinde eine fachliche Beratung der Mitgliedsgemeinden. Wenn die Unterstützungsleistung der Samtgemeinde für die Mitgliedsgemeinden ungleichmäßig ist, kann analog § 98 Abs. 1 Satz 4 NKomVG eine Kostenregelung getroffen werden. Auf der Grundlage dieser kommunalrechtlichen Vorgaben wird diese Vereinbarung geschlossen.

Der Bauhof der Gemeinde erledigt Aufgaben für die Samtgemeinde.

Die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden befinden sich in einem laufenden Prozess, die Aufgabenzuordnung und die Aufgabendurchführung zu überprüfen und eventuell zu verändern. Daneben wird ab 01.01.2023 durch bundesgesetzliche Regelungen eine Umsatzsteuerpflicht auch für Leistungsbeziehungen zwischen Kommunen entstehen. Davon ausgenommen sind gesetzliche Finanzausgleichsleistungen wie u.a. die Samtgemeindeumlage. Vor dem Hintergrund wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Aufgabendurchführung

Die Samtgemeinde verpflichtet sich, alle anfallenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahrzunehmen. Dazu gehört nach der Änderung des NKomVG vom 13.10.2021 auch die Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Digitalisierung einzelner Aufgaben der Gemeinde.

Die Bearbeitung der Aufgaben der Gemeinde durch die Beschäftigten der Samtgemeinde erfolgt grundsätzlich im Rahmen ihrer Arbeitszeit bei der Samtgemeinde.

Mit der Übernahme der Verwaltungsleistungen gehen die eigentlichen Aufgaben nicht auf die Samtgemeinde über.

Die Parteien sind sich einig, dass keine gegenseitigen Detailrechnungen für Einzelpositionen erstellt werden.

§ 2 - Steuerung der Aufgabenerledigung

Die Unterstützung der Gemeinde wird in der Verwaltungsleitung der Samtgemeinde über den Samtgemeindebürgermeister organisiert.

Die Gemeinde informiert den Samtgemeindebürgermeister über anstehende Projekte. Im Gegenzug teilt der Samtgemeindebürgermeister der Gemeinde mit, ob hierfür ausreichend Personalkapazitäten zur Verfügung stehen. Hierzu erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Samtgemeindebürgermeister, mindestens einmal jährlich, i.d.R. vor den Beratungen zum Haushalts- und Stellenplan.

Der Gemeindedirektor entscheidet darüber, welche Aufgaben vorrangig zu bearbeiten sind.

Die Beschäftigten der Samtgemeinde werden auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung für die Gemeinde tätig. Die Zeichnungsbefugnisse und Anordnungsberechtigungen der Beschäftigten der Samtgemeinde regelt die Samtgemeinde in ihren Dienstanweisungen.

§ 3 – Kostenausgleich Verwaltungsaufgaben

Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die für alle Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde erledigt werden, ist in den Jahren 2021 und 2022 kein Kostenausgleich zu zahlen.

Die Gemeinde zahlt einen jährlichen Kostenausgleich für die Aufgaben, die die Samtgemeinde nur für die Gemeinde erledigt.

Die Pauschale ist für das Jahr 2021 und für das Jahr 2022 zum 1. Juli 2022 an die Samtgemeinde zu zahlen.

§ 4 – Kostenausgleich Bauhof

Die Gemeinde betreibt einen eigenen Bauhof. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit wird der Bauhof der Gemeinde die Samtgemeinde bei der Aufgabendurchführung unterstützen.

§5 – Weitere Faktoren und Schnittstellenoptimierung

Die Samtgemeinde erkennt an, dass sie genau wie die anderen Mitgliedsgemeinden grundsätzlich von der dynamischen positiven Entwicklung des Grundzentrums Sottrum sowohl in finanzieller Hinsicht aber auch durch die geschaffene Infrastruktur und der Arbeitsplätze partizipiert. In den Jahren 2021 und 2022 wird der begonnene Umstrukturierungsprozess im Rahmen der sog. Schnittstellenoptimierung noch keine wesentlichen Umstrukturierungen nach sich ziehen. Ziel des Prozesses ist die Mitgliedsgemeinde in ihrem verwaltungsmäßigen Aufwand zu entlasten, so dass die Unterstützungsleistungen sich für alle Mitgliedsgemeinden zunehmend angleichen.

Der Ausgleichsbetrag für das Jahr 2021 wird auf 130.000 Euro und der für das Jahr 2022 auf 170.000 Euro festgelegt.

Ab 2023 erfolgt der Ausgleich ausschließlich über die Samtgemeindeumlage, um so insgesamt in den kommunalen Haushalten steuerliche Mehraufwendungen und damit finanzielle Belastungen, die letztendlich alle Körperschaften der Samtgemeinde Sottrum unmittelbar oder mittelbar belasten, zu vermeiden und gleichzeitig den Schnittstellenoptimierungsprozess zu unterstützen.

§ 6 – Haftung

Die Beschäftigten der Samtgemeinde nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Samtgemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7 - Schriftform und salvatorische Klausel

Alle dieser Verwaltungsvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verwaltungsvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8 – Wirksamkeit und Kündigung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Diese Verwaltungsvereinbarung kann frühestens zum 31.12.2026 gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31.03.2026 erfolgen. Anschließend kann sie jeweils zum 31.12. des Jahres, in der die kommunale Wahlperiode endet, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich jeweils bis zum 31.03. des betroffenen Jahres erfolgen.

Samtgemeinde Sottrum

Sottrum, den

Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Sottrum

Sottrum, den

Krahn
Bürgermeister

Wendt
Stellv. Gemeindedirektorin



Entwurf Stand: 13.12.2021

**(Beschlussfassung Rat der Gemeinde Sottrum) 10.12.2022, gemeins. Sitzung
SGA, VA Sottrum**

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Samtgemeinde Sottrum und der Gemeinde Sottrum**

Die Samtgemeinde Sottrum und die Gemeinde Sottrum schließen auf der Grundlage des § 98 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Beschlüsse

des Rates der Samtgemeinde Sottrum vom xx.xx.20~~24~~22,
nachstehend Samtgemeinde genannt und

des Rates der Gemeinde Sottrum vom xx.xx.20~~22~~24,
nachstehend Gemeinde genannt,

folgende Verwaltungsvereinbarung als öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Aufgabenerfüllung der Verwaltungsaufgaben durch die Samtgemeinde für die Gemeinde Sottrum. Die Aufgaben der Verwaltung der Gemeinde werden seit dem 01.07.1969 von der Samtgemeinde wahrgenommen.

Die Unterstützung der Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Gemäß § 98 Abs. 4 NKomVG unterstützt die Samtgemeinde die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung leistet die Samtgemeinde eine fachliche Beratung der Mitgliedsgemeinden. Wenn die Unterstützungsleistung der Samtgemeinde für die Mitgliedsgemeinden ungleichmäßig ist, ~~so~~kann analog § 98 Abs. 1 Satz 4 NKomVG eine Kostenregelung getroffen werden. Auf der Grundlage dieser kommunalrechtlichen Vorgaben wird diese Vereinbarung geschlossen.

Der Bauhof der Gemeinde erledigt Aufgaben für die Samtgemeinde.

Die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden befinden sich in einem laufenden Prozess, die Aufgabenzuordnung und die Aufgabendurchführung zu überprüfen und eventuell zu verändern. Daneben wird ab 01.01.2023 durch bundesgesetzliche Regelungen eine Umsatzsteuerpflicht auch für Leistungsbeziehungen zwischen Kommunen entstehen. Davon ausgenommen sind gesetzliche Finanzausgleichsleistungen wie u.a. die Samtgemeindeumlage. Vor dem Hintergrund wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Aufgabendurchführung

Die Samtgemeinde verpflichtet sich, alle anfallenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahrzunehmen. Dazu gehört nach der Änderung des NKomVG vom 13.10.2021 auch die Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Digitalisierung einzelner Aufgaben der Gemeinde.

Die Bearbeitung der Aufgaben der Gemeinde durch die Beschäftigten der Samtgemeinde erfolgt grundsätzlich im Rahmen ihrer Arbeitszeit bei der Samtgemeinde.

Mit der Übernahme der Verwaltungsleistungen gehen die eigentlichen Aufgaben nicht auf die Samtgemeinde über.

~~Der aktuelle Aufgabenumfang der Gemeinde ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung getrennt nach den Haushaltsjahren 2021 und 2022 dargestellten Positionen.~~ Die Parteien sind sich einig, dass keine gegenseitigen Detailrechnungen für Einzelpositionen erstellt werden.

§ 2 - Steuerung der Aufgabenerledigung

Die Unterstützung der Gemeinde wird in der Verwaltungsleitung der Samtgemeinde über den Samtgemeindebürgermeister organisiert.

Die Gemeinde informiert den Samtgemeindebürgermeister über anstehende Projekte. Im Gegenzug teilt der Samtgemeindebürgermeister der Gemeinde mit, ob hierfür ausreichend Personalkapazitäten zur Verfügung stehen. Hierzu erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Samtgemeindebürgermeister, mindestens einmal jährlich, i.d.R. vor den Beratungen zum Haushalts- und Stellenplan.

Der Gemeindedirektor entscheidet darüber, welche Aufgaben vorrangig zu bearbeiten sind.

Die Beschäftigten der Samtgemeinde werden auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung für die Gemeinde tätig. Die Zeichnungsbefugnisse und Anordnungsberechtigungen der Beschäftigten der Samtgemeinde regelt die Samtgemeinde in ihren Dienstweisungen.

§ 3 – Kostenausgleich Verwaltungsaufgaben

Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die für alle Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde erledigt werden, ist in den Jahren 2021 und 2022 kein Kostenausgleich zu zahlen.

Die Gemeinde zahlt einen jährlichen Kostenausgleich für die Aufgaben, die die Samtgemeinde ~~darüber hinaus~~ nur für die Gemeinde erledigt. ~~In den Kostenausgleich fließen deshalb nur diese Stellenanteile ein.~~

~~Die Höhe des Kostenausgleichs wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Stellenanteile und dem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und pauschal festgelegt. Aus dem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden nur die~~

Formatiert: Abstand Nach: 6 Pt., Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Der Ausgleichsbetrag für das Jahr 2021 wird ~~daher~~ auf 130.000 Euro und der für das Jahr 2022 auf 170.000 Euro (~~jeweils aufgerundet auf volle 10.000 Euro~~) festgelegt.

Ab 2023 erfolgt der Ausgleich ausschließlich über die Samtgemeindeumlage, um so insgesamt in den kommunalen Haushalten steuerliche Mehraufwendungen und damit finanzielle Belastungen, die letztendlich alle Körperschaften der Samtgemeinde Sottrum unmittelbar oder mittelbar belasten, zu vermeiden und gleichzeitig den Schnittstellenoptimierungsprozess zu unterstützen.

§ 6 – Haftung

Die Beschäftigten der Samtgemeinde nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Samtgemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7 - Schriftform und salvatorische Klausel

Alle dieser Verwaltungsvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verwaltungsvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8 – Wirksamkeit und Kündigung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft. Diese Verwaltungsvereinbarung kann frühestens zum 31.12.2026 gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31.03.2026 erfolgen. Anschließend kann sie jeweils zum 31.12. des Jahres, in der die kommunale Wahlperiode endet, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich jeweils bis zum 31.03. des betroffenen Jahres erfolgen.

Samtgemeinde Sottrum

Sottrum, den

Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Sottrum

Sottrum, den

Krahn Bürgermeister	Wendt Stellv. Gemeindedirektorin
------------------------	-------------------------------------